

Stellungnahmen gem. § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB

1 LWL-Archäologie für Westfalen Schreiben vom 28.05.2018

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Aufgrund des Hinweises unseres Referates für paläontologische Bodendenkmalpflege, dass auch mit bislang unbekanntem paläontologischen Bodendenkmälern in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren aus der Oberkreide (Capanium, Baumberge-Schichten) zu rechnen ist, bitten wir jedoch, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. Archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihrer Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Stellungnahme:

Ausschlaggebend für den Hinweis ist die geologische Situation, keine konkreten Fundstellen. Da das Grundstück früher als Sportplatz genutzt wurde, bzw. mit Schotter befestigt ist, sind Funde eher unwahrscheinlich.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird gefolgt und die Hinweise auf der Planzeichnung ergänzt.